

MIET- UND LASTENZUSCHUSS

So viel Plus bringt das „Wohngeld-Plus

„Heizkostenkomponente“, „Klimakomponente“, höhere Einkommenshöchstgrenzen: Der Gesetzgeber stockt 2023 das Wohngeld auf und unterstützt damit mehr Haushalte. Viele, deren Einkommen bisher zu hoch ist, erhalten durch das „Wohngeld-Plus-Gesetz“ Anspruch auf den staatlichen Zuschuss. Zudem wechselt eine Vielzahl aus der Grundsicherung oder Sozialhilfe hin zum Wohngeld. „Das Wohngeld wird zum Jahreswechsel mehr gestärkt als die Grundsicherung“, sagt Ralph Henger, Experte für Wohnungspolitik am Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln.

Insgesamt soll sich die Zahl der Wohngeldhaushalte nach den Überlegungen der Bundesregierung im nächsten Jahr mehr als verdreifachen – von rund 600.000 auf zwei Millionen. Schon jetzt stapeln sich in Wohngeldämtern die Anträge. Wie schlagen sich Heizkosten- und Klimakomponente bei der Bemessung des Wohngeldes nieder? Was springt für Haushalte unter dem Strich heraus, wenn das Gesetz wie vorgesehen zum 1. Januar 2023 Kraft tritt?

Was ändert sich durch die Wohngeld-Reform 2023?

Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund der steigenden Wohn- und Energiekosten mit dem „dritten Entlastungspaket“ das Wohngeldrecht novelliert. Das „Wohngeld-Plus-Gesetz“ setzt an vielen Stellen des Regelwerks an und reicht bis in dessen Kern – die Formel, nach der sich die Höhe des Zuschusses errechnet. Nach Berechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft im Auftrag der Bundesregierung erhalten durch die Reform mehr als 1,4 Millionen Haushalte erstmals oder wieder einen Anspruch auf Wohngeld.

Gut eine Million davon sind Haushalte, deren Einkommen vor der Novellierung die Obergrenze für einen Wohngeldanspruch überschritten hat. Außerdem schiebt es 2023 rund 380.000 Haushalte aus der Grundsicherung oder Sozialhilfe zum Wohngeld. „Ausschlaggebend dafür sind die Anhebungen bei Mindestlohn, Kinderzuschlag und Kindergeld“, erklärt IW-Ökonom Ralph Henger.

Haushalte, in denen schon bisher alle Haushaltsmitglieder wohngeldberechtigt sind, bekommen laut IW-Modellrechnung im Schnitt rund 190 Euro mehr Wohngeld pro Monat. Das bedeutet durchschnittlich

etwa eine Verdoppelung auf 370 Euro je Haushalt. Je nach Haushaltsgröße wirkt sich die Reform aber sehr unterschiedlich aus.

Das Wohngeld für Haushalte, die mit vergleichsweise hohem Einkommen nun unter die Einkommensobergrenzen rutschen, liegt 2023 durchschnittlich bei 100 Euro. Im Mittel erhalten „reine“ Wohngeldhaushalte – davon ist die Rede, wenn jedes Haushaltsmitglied Anspruch auf Wohngeld hat – laut IW insgesamt 210 Euro.

Das sind die wichtigsten Neuerungen, die der Gesetzgeber vorsieht:

- Der Staat zahlt dauerhaft eine **„Heizkostenkomponente“** zu. Sie geht zusammen mit der „CO₂-Komponente“, die 2021 eingeführt wurde, als Zuschlag in die Berechnung des Wohngeldes ein. Im Durchschnitt aller Haushalte sollen durch die Heizkostenkomponente unter dem Strich 1,20 Euro je Quadratmeter Richtwohnfläche mehr herauspringen.
- Hinzu kommt eine **„Klimakomponente“**. Sie soll Mieterhöhungen infolge energetischer Sanierungen abmildern. Durch sie steigen die Höchstbeträge der „Mietenstufen“, also der je nach Region und Anzahl der Haushaltsmitglieder maximal bezuschussten Miete. Je Quadratmeter Richtwohnfläche werden in Zukunft 40 Cent zugeschlagen.
- Änderungen gibt es auch bei der Berechnung des Wohngeldes. Für Variablen in der **Wohngeldformel** sind neue Werte vorgegeben: „Die Parameter dieser Formel sind so angepasst, dass sich die Leistungen erhöhen und die Zahl der Anspruchsberechtigten ansteigt. Durch die Ausweitung der Leistungen verschieben sich die Einkommenshöchstgrenzen, bis zu denen ein Wohngeldanspruch besteht, nach oben“, erläutert IW-Experte Henger.
- Um die Entwicklung regionaler Mietniveaus in den vergangenen Jahren zu berücksichtigen, ist die **Zuordnung von Gemeinden und Kreisen zu den Mietenstufen** in der Wohngeldverordnung (WoGV) aktualisiert worden. Es gibt Höherstufungen, aber auch Herabstufungen.
- Die Wohngeldstelle kann den **Zuschuss vorläufig auszahlen**. Das ist möglich „wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist“, also etwa, wenn

die Behörde mit Anträgen überlastet ist. Voraussetzung ist, dass mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht“. Das Geld muss ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, falls der endgültige Bescheid negativ ausfällt oder weniger Wohngeld bewilligt wird, als vorläufig errechnet.

- Wohngeld kann jeweils **für bis zu 18 Monate bewilligt** werden – bisher sind zwölf Monate als Bewilligungszeitraum vorgesehen. Die Verlängerung des Zeitraums ist bei „voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen“ möglich.
- Der **Zurechnungszeitraum für einmaliges Einkommen**, das vor dem Antrag auf Wohngeld zufluss, ist auf ein Jahr verkürzt worden. Nach der alten Regelung zählt einmaliges Einkommen, das Haushalten innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugutekam.

Zur Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes gibt es Übergangsregelungen. So gilt für vor dem 1. Januar 2023 bewilligte Anträge, bei denen der Bewilligungszeitraum über das Jahr 2022 hinausreicht: Für den Zeitraum ab 1. Januar 2023 müssen die Behörden die neuen, höheren Zuschüsse festlegen. Errechnet sich auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Vorgaben für diesen Zeitraum kein höheres Wohngeld, bleibt es bei dem bereits bewilligten Zuschuss.

Ähnliches gilt für Anträge, über die bis 31. Dezember 2022 noch nicht entschieden ist: Wäre das Wohngeld ab Januar geringer als das für Dezember 2022 zu bewilligende, ist für den gesamten Bewilligungszeitraum der Zuschuss festzuschreiben, der sich aus den alten Vorgaben ergibt.

Eine Übergangsregelung gibt es auch für Empfänger von Transferleistungen, die durch die Reform wohngeldberechtigt werden. „Der Vorrang Wohngeld vor Sozialleistungen wird für sechs Monate ausgesetzt, um die Ämter nicht noch mehr zu überlasten. Betroffene Haushalte können also übergangsweise noch in der Grundsicherung bleiben, also erstmal das neue Bürgergeld erhalten“, erklärt Ralph Henger. Geregelt ist das im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II): Demnach „sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen“, heißt es in dem neuen Paragraphen 85.

TIPP: Der Staat entlastet Wohngeld-Haushalte 2022 durch einen zweiten Heizkostenzuschuss. Anspruch darauf haben Sie, wenn Ihnen für mindestens einen der Monate von September bis Dezember Wohngeld bewilligt worden ist – oder noch wird. Ein-Personen-Haushalte erhalten einmalig 415 Euro, bei zwei wohngeld-berechtigten Haushaltsmitgliedern beträgt der Zuschuss 540 Euro, für jedes weitere Haushaltsmitglied gibt es 100 Euro. Der Anspruch auf Wohngeld beginnt – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind – am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Stichtag, um den Heizkostenzuschuss noch zu bekommen, ist also der 31. Dezember 2022.

Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Wohngeld soll „der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens dienen.“ Der Gesetzgeber will damit einkommensschwache Menschen unterstützen. Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen wie Grundsicherung und Arbeitslosengeld II beziehungsweise ab 2023 Bürgergeld. Denn deren Unterkunftskosten werden vom Jobcenter oder Sozialamt übernommen. Auch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften bleiben deshalb unberücksichtigt.

Der Zuschuss vom Wohngeldamt steht Mietern wie auch Eigentümern von Immobilien zu. In dem einen Fall ist von **Mietzuschuss** die Rede, im anderen von **Lastenzuschuss**. Wohngeld als Mietzuschuss zahlt der Staat auch Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen. Die Lastenzuschuss-Regelung schließt Menschen mit eigenem ähnlichem Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch ein.

Um Anspruch zu haben, muss das Haushaltseinkommen innerhalb bestimmter Grenzen liegen. Die Obergrenze, ab der der Anspruch erlischt, hängt ab von der Zahl der Haushaltsmitglieder und dem Niveau der Mieten am Wohnort. Grundsätzlich gilt: je mehr Mitglieder und je höher die „Mietenstufe“, desto höher diese Grenze. Durch die Reform steigt sie deutlich. Ein Single-Haushalt im teuren München – Mietenstufe VII – etwa darf bisher höchstens ein monatliches Nettoeinkommen von 1.188 Euro haben, mit der neuen Regelung sind es 1.541 Euro.

Lokales Mietenniveau	Ein-Personen-Haushalt		Vier-Personen-Haushalt	
	Nettoeinkommen	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen	Bruttoeinkommen
Mietenstufe I, 2022	986	1.509	2.190	3.229
Mietenstufe I, 2023	1.371	2.059	3.146	4.594
Mietenstufe VII, 2022	1.188	1.797	2.518	3.697
Mietenstufe VII, 2023	1.541	2.301	3.484	5.077

Beispiele für den Anstieg der Einkommensobergrenzen in Euro pro Monat.

Den Bruttorechnungen liegt der pauschale Abzugsbetrag für Erwerbstätige in Höhe von 30 Prozent zugrunde sowie die Werbekostenpauschale von 1.200 Jahr im Jahr. (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, IW)

Das Haushaltseinkommen darf auch nicht zu niedrig sein. Der Gesetzgeber setzt ein Mindesteinkommen voraus, um zu vermeiden, dass Wohngeld zweckentfremdet wird, zum Beispiel für Kleidung. Wer seinen Lebensunterhalt, sprich sozialhilferechtlichen Bedarf, wenigstens größtenteils nicht selber bestreitet, erhält keinen Miet- oder Lastenzuschuss.

Der sozialhilferechtliche Bedarf setzt sich zusammen aus Regelbedarf – für Alleinstehende beträgt er aktuell 449 Euro und steigt mit dem Bürgergeld auf 502 Euro – plus individuellem Bedarf plus Bruttowarmmiete.

TIPP: Wo die Einkommensgrenze in Ihrem Fall liegt, können Sie bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune erfragen. Tabellarische Übersichten finden Sie im Internet zum Beispiel unter: wohngeld.org/einkommen.

Woran bemisst sich das Wohngeld?

Wie viel Miet- oder Lastenzuschuss es im Einzelfall gibt, hängt ab von:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- der Miete oder, im Fall einer Immobilie, der Belastung,
- dem Gesamteinkommen.

Als **Haushaltsmitglieder** angerechnet werden neben dem Antragsteller der Ehe- oder Lebenspartner, Kinder und darüber hinaus etwa Großeltern, Onkel und Tanten, die in der gleichen Wohnung leben. Es zählt laut WoGG jeder, der mit dem Mieter oder Eigentümer „in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist“. Immer vorausgesetzt, der betreffende Wohnraum ist „der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen“.

Was Mietkosten betrifft, ist für die Höhe des Wohngeldes die **Bruttokaltmiete** ausschlaggebend. Sie errechnet sich aus der Grundmiete plus den Kosten für

Wasser, Abwasser- und Müllbeseitigung und Treppenbeleuchtung. Außen vor bleiben die individuellen Kosten für Heizung und Warmwasser, das Wohngeldamt rechnet stattdessen Pauschalen an. Auch Kosten für Garage oder Kfz-Stellplatz finden keine Berücksichtigung.

Die **Belastung** von Eigentümern bemessen die Behörden an den Ausgaben für einen etwaigen Immobilienkredit – Zins und Tilgung –, den Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie der Grundsteuer. Für Instandhaltungs- und Betriebskosten gilt eine Pauschale in Höhe von 36 Euro pro Quadratmeter im Jahr.

Als **Gesamteinkommen** zählt die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder. Weg fallen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie Unterhaltsleistungen und Freibeträge zum Beispiel für pflegebedürftige Haushaltsmitglieder. Zusätzlich können Antragsteller – wie beim Fiskus – Werbungs- und Kinderbetreuungskosten geltend machen. Nicht mitgezählt werden bei der Berechnung des Einkommens auch Kindergeld, Kinderzuschlag und Mindestbetrag beim Elterngeld.

Die Höhe des Miet- oder Lastenzuschusses errechnet sich mit der sogenannten Wohngeldformel (Paragraf 19, WoGG). Als Rechengrößen fließen zum einen die Miete oder Belastung – plus Pauschalen – und das monatliche Gesamteinkommen ein. Zudem enthält die Formel drei Variablen, deren Höhe von der Zahl der Haushaltsmitglieder abhängt. Die Berechnung ist nicht ganz einfach, Hilfe leisten Wohngeldrechner im Internet.

TIPP: Wie viel Wohngeld Ihnen zusteht, können Sie mit dem Wohngeldrechner oder dem Lastenzuschuss-Rechner von Biallo ermitteln. Auch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellt einen Online-Rechner bereit. Alternativ hat die Behörde „Wohngeldtabellen“ auf ihrer Website hinterlegt. Diese Tabellen sind allerdings sehr umfangreich und sie weisen nur eine Spanne aus, innerhalb derer die Höhe des Zuschusses im Einzelfall liegt.

Welche Entlastung gibt es bei den Heizkosten?

„Die stärkste Wirkung auf die Leistungsansprüche sowie die Reichweite des Wohngeldes entfaltet die dauerhafte Heizkostenkomponente“, sagt IW-Ökonom Ralph Henger. „Zusammen mit der CO₂-Entlastungs-

komponente werden nun 2,30 Euro pro Quadratmeter Wohnrichtfläche pauschal für alle Wohngeldhaushalte als Heizkosten angesetzt.“ Die Heizkomponente macht davon zwei Euro aus. Für einen Single-Haushalt beträgt die Richtfläche 48 Quadratmeter, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 Quadratmeter, für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen zwölf Quadratmeter hinzu.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Entlastung CO ₂ -Komponente in Euro	Entlastung Heizkosten-Komponente in Euro	Anrechenbarer Gesamtbetrag zur Entlastung in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Entlastungsbeträge, die in die Berechnung des Wohngeldes je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder einfließen.
(Quelle: Bundesregierung)

Die Wohngeldstelle rechnet nach der Reform zum Beispiel einem Ein-Personen-Haushalt 96 Euro monatlich für die Heizkosten an, für die Bepreisung von Kohlendioxid setzt sie in diesem Fall weiterhin 14,40 Euro an. Diese Beträge werden nicht eins zu eins vom Staat übernommen, sondern bei der Berechnung des Wohngeldes zur Miete oder Belastung addiert. Unter dem Strich kommen von den pauschal anerkannten Kosten nach der Wohngeldformel je nach Haushalt ein bis zwei Drittel beim Wohngeld obendrauf.

Was ändert sich bei den Mietstufen?

Zum Jahreswechsel 2022/2023 ändert sich die Einstufung von Gemeinden und Landkreisen je nach Entwicklung der Mietpreise. Zudem stockt der Gesetzgeber die Beträge für Miete und Belastung, die die Wohngeldstelle maximal anrechnet, um die „Klimakomponente“ auf.

Die Deckelung dieser Beträge erfolgt auf der Basis von Mietstufen, maßgeblich ist überdies die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Sieben solcher Stufen gibt es, die höchste kam 2021 dazu, sie gilt beispielsweise in München und vielerorts im Münchner Umland. Singlehaushalten mit der Mietstufe VII rechnet das Amt

derzeit höchstens 651 Euro an, bei vier Haushaltsmitgliedern sind es 1.095 Euro. Zum Vergleich: Für einen Alleinstehenden mit der Mietstufe I gilt ein Höchstbetrag von 347 Euro, bei vier Haushaltsmitgliedern klettert der Wert auf 584 Euro.

Drei Viertel aller Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern behalten 2023 nach den Vorstellungen der Bundesregierung die bisherige Einstufung. Von den Landkreisen mit Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern sind es vier von fünf. In den übrigen Gemeinden und Landkreise gibt es Herauf- oder Herabstufungen. Die Stadt Münster zum Beispiel wird von V auf IV herabgestuft, Augsburg steigt von IV auf V.

„Die isolierten Wirkungen der Herabstufungen auf die Wohngeldhaushalte werden durch die gleichzeitige Erhöhung des Leistungsniveaus in aller Regel überkompensiert“, erklärt die Bundesregierung.

Die Höchstbeträge in den Mietstufen werden um die Klimakomponente aufgestockt. Deren Höhe richtet sich – wie die der Heizkosten- und CO₂-Komponente – nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder beziehungsweise nach der Richtwohnfläche. Für einen Ein-Personen-Haushalt steigt der Mietbetrag, der maximal bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wird, um 19,20 Euro, für eine Vier-Personen-Haushalt erhöht er sich um 34,40 Euro.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Klimakomponente als Zuschlag zu den Miethöchstbeträgen (in Euro)
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Für jedes weitere Haushaltsmitglied	4,80

(Quelle: Bundesregierung)

Die Wohngeldstelle rechnet also beispielsweise einem Ein-Personen-Haushalt mit der Mietenstufe I höchstens 366,20 Euro als Miete an (347,00 + 19,20 Euro), bei der Mietenstufe VII sind es 670,20 Euro (651,00 + 19,20 Euro). Für einen Vier-Personen-Haushalt mit der Mietenstufe I ist die anrechenbare Miete ab 2023 auf 618,40 Euro (584,00 + 34,40 Euro) gedeckelt, mit Mietenstufe VII auf 1.129,40 Euro (1.095,00 + 34,40 Euro). Die Klimakomponente kommt Haushalten zugute, deren Miete über dem jeweils geltenden Höchstbetrag liegt. Wer eine Miete hat, die geringer ist als der Höchstbetrag, spürt von der Klimakomponente beim Wohngeld nichts.

Welches Einkommen wird angerechnet?

Wer Wohngeld beantragt, muss sein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen angeben, einschließlich des Urlaubsgeldes und des anteiligen 13. Monatsgehalts. Das Wohngeldamt will wissen, welches Einkommen der Antragsteller und gegebenenfalls die Haushaltsmitglieder in den zwölf Monaten ab Antragstellung voraussichtlich erzielen werden. Wenn keine großen Änderungen zu erwarten sind, kann von dem Einkommen der zwölf Monate vor der Antragstellung ausgegangen werden.

Auch **Rentenleistungen** zählen als anrechenbares Einkommen. Ob von der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer betrieblichen Pensionskasse, ob von einer privaten Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherung – solche Leistungen gilt es aufzuführen.

Davon abgezogen werden Freibeträge wie die **Werbekostenpauschale**, sie beträgt für Arbeitnehmer 1.200 Euro im Jahr, Rentnern werden 102 Euro anerkannt. Weitere Freibeträge gelten, wenn ein oder mehrere Kinder zum Wohnhaushalt gehören oder wenn es schwerbehinderte Familienmitglieder gibt (Paragraf 17, WoGG). Darüber hinaus gibt es Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (Paragraf 18).

Für Rentner ist im Jahr 2021 der **Grundrentenfreibetrag** eingeführt worden. Diesen Freibetrag bekommt zugestanden, wer mindestens 33 Beitragsjahre in der Rentenversicherung hat. Dieser Freibetrag ist maximal so hoch wie der halbe Regelbedarfssatz. Mit der Einführung des Bürgergeldes steigt die Grenze von 224,50 auf 251,00 Euro. Auch dieser Freibetrag reduziert das anrechenbare Einkommen.

Vom Bruttoeinkommen zieht das Amt Pauschalen ab. Deren Höhe richtet sich danach, inwieweit man steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Diese Pauschalen gelten:

- Für Wohngeldantragssteller, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen, gilt: Vom Bruttoeinkommen werden pauschal **30 Prozent** abgezogen.
- Für Niedrigverdiener, die keine Steuern zahlen, jedoch Beiträge zu den Sozialversicherungen, macht der pauschale Abzug **20 Prozent** aus.
- Für Rentner, die keine Steuern zahlen, sondern nur Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, ist die Pauschale auf **10 Prozent** festgesetzt.
- Werden weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, zum Beispiel als Empfänger von Arbeitslosengeld I, **entfällt ein pauschaler Abzug**. Die Brutto-Einkünfte werden auch als Netto-Einkünfte angesehen.

Wie hoch ist das neue Wohngeld?

Das neue Wohngeld kann bedürftigen Haushalten durchaus ein Plus von mehreren hundert Euro bringen. Welche Wirkung die einzelnen Elemente der Wohngeldreform zusammen entfalten können, zeigen Beispielrechnungen (siehe Tabelle). Die Wohnkostenbelastung sinkt in den exemplarischen Haushalten auf weit unter 40 Prozent, in einem Beispiel unter 15 Prozent.

Beispiel Münster: Ein Ein-Personen-Rentner-Haushalt mit einer Bruttokaltmiete von 550 Euro und einer Brutto-Rente von 1.120 Euro erhält 2022 99 Euro Wohngeld. 2023 sind es 258 Euro.

Beträgt das Brutto-Einkommen 1.342 Euro, so erhält die Rentnerin 2022 kein Wohngeld. 2023 sind es 154 Euro.

Noch deutlicher fällt der Anstieg des Wohngelds in besonders teuren Wohnregionen aus. So bekommt zum Beispiel ein Vier-Personen-Haushalt in **München** bei einem Brutto-Einkommen von 2.386 Euro und einer Bruttokaltmiete von 1.000 Euro im Jahr 2022 481 Euro Wohngeld. 2023 sind es 804 Euro.

Angaben in Euro pro Monat	Ein-Personen-Rentnerhaushalt Münster (Mietenstufe V sinkt auf IV)		Vier-Personen-Haushalt München (Mietenstufe VII)	
	1	2	1	2
Beispiel				
Rente/Einkommen, brutto	1.342	1.120	3.671	2.386
Wohngeldrechtliches Einkommen	1.200	1.000	2.500	1.600
Bruttokaltmiete	550	550	1.000	1.000
Einkommensobergrenze 2022	1.129	1.129	2.474	2.474
Wohngeld 2022	0	99	0	481
Wohnkostenbelastung (Miete-Wohngeld/Einkommen)	45,8%	45,1%	40,0%	48,1%
Einkommensobergrenze 2023	1.466	1.466	3.417	3.417
Wohngeld 2023	154	258	430	804
Wohnkostenbelastung (Miete-Wohngeld/Einkommen)	33%	29,2%	22,8%	12,3%

Höhe des Wohngeldes für beispielhafte Haushalte in Münster und München (Quelle: IW).

Dieser Ratgeber ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: 081 92-/933 79-0.

Weitere Infos unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch gesetzlich untersagt, individuell fachlich zu beraten.